

**Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVB)
der PD ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH
(Stand 18.10.2012)**

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für die Wasserversorgungsverträge für TRINK- und BRAUCHWASSER im Sinne dieser AVB zwischen der P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH („PD CPG“) und Abnehmern (KUNDEN) im Versorgungsgebiet des ChemieParks Bitterfeld Wolfen („CHEMIEPARK“). Allein diese AVB und das Preisblatt gelten mit dem Versorgungsvertrag, wenn der Kunde Industrieunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 ist. Ist das nicht der Fall, gelten für die Versorgungsverträge die Bestimmungen der AVB-WasserV mit den in den vorliegenden AVB nebst Preisblatt bestimmten Entgelten.
- (2) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen von KUNDEN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie PD CPG bekannt sind und PD CPG nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen werden nur wirksam, wenn sie einzelvertraglich schriftlich vereinbart werden.

2. Begriffsbestimmungen

Nachstehende, im Text durch Großbuchstaben hervorgehobene Begriffe werden im Sinne dieser AVB wie folgt definiert:

- (1) **ANSCHLUSSLEITUNG** ist die Verbindung der WASSERVERSORGUNGSANLAGE für TRINK- bzw. für BRAUCHWASSER mit der jeweiligen KUNDENANLAGE, und zwar, jeweils einschließlich, von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zum ersten Flansch nach dem ÜBERGABESCHACHT nebst Mess- und Absperrrichtungen, soweit ein solcher vorhanden ist, anderenfalls bis zur Grundstücksgrenze des KUNDEN. Die daran anschließende Zuleitung ist – unbeschadet des Eigentums der PD CPG am Wasserzähler (Ziff. 8 Abs. 2) – Teil der KUNDENANLAGE.
- (2) **BRAUCHWASSER** ist gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, das nicht die Beschaffenheit von TRINKWASSER hat und daher nicht als TRINKWASSER verwendet werden darf.
- (3) **BRAUCHWASSERNETZ** ist der Teil der WASSERVERSORGUNGSANLAGE, durch den BRAUCHWASSER geleitet wird.
- (4) **CHEMIEPARK**: wie in Ziffer 1 definiert.
- (5) **GRUNDSTÜCK**: unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz eines KUNDEN, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im CHEMIEPARK belegen ist.
- (6) **KUNDE**: wie in Ziffer 1 definiert.

- (7) **KUNDENANLAGE** sind die vom KUNDEN nach der ANSCHLUSSLEITUNG betriebenen Wasserleitungen, -leitungssysteme und -verbrauchseinrichtungen.
- (8) **TRINKWASSER** ist Wasser, das in allen Parametern den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwasserV) gemäß Neufassung vom 28.11.2011 entspricht.
- (9) **TRINKWASSERNETZ** ist der Teil der WASSERVERSORGUNGSANLAGE, durch den TRINKWASSER geleitet wird.
- (10) **ÜBERGABESCHACHT** ist der zur WASSERVERSORGUNGSANLAGE gehörende Schacht, in dem sich der Wasserzähler i.S.d. Ziff. 12 dieser AVB und etwaige weitere Messeinrichtungen der CPG befinden.
- (11) **WASSER** umfasst TRINKWASSER und BRAUCHWASSER.
- (12) Die **WASSERVERSORGUNGSANLAGE** umfasst für TRINK- und BRAUCHWASSER jeweils das gesamte von PD CPG auf eigenen oder fremden Flächen betriebene Leitungsnetz bis zum Beginn der ANSCHLUSSLEITUNGEN einschließlich aller technischen Einrichtungen ab Quelle bzw. Einspeisungsort von fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Hochbehälter sowie alle sonstigen Anlagen und Einrichtungen, gleich, ob sie von PD CPG selbst oder Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie von PD CPG oder für diese zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben betrieben werden.

3. Wasserversorgungsvertrag

- (1) PD CPG schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder – im Ausnahmefall und allein nach ihrer Entscheidung – mit einem zur Nutzung eines GRUNDSTÜCKS Berechtigten.
- (2) Steht das Eigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht an einem GRUNDSTÜCK Mehreren gemeinschaftlich zu, wird der Vertrag mit allen gemeinschaftlich geschlossen und haften diese für Entgelte und zu ersetzende Schäden gesamtschuldnerisch. Die Personenmehrheit hat eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen der PD CPG ihr gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht das nicht, gelten Erklärungen der PD CPG an einen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten als auch den übrigen zugegangen.
- (3) Der Versorgungsvertrag kommt mit Vorliegen des beiderseits unterzeichneten Vertrages bei PD CPG zustande. Entnimmt der KUNDE zuvor gleichwohl TRINK- oder BRAUCHWASSER, unterliegt er mindestens den Verpflichtungen entsprechend dieser AVB und dem Preisblatt der PD CPG und bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche vorbehalten; ein Anspruch auf Vorhaltung einer bestimmten Versorgungskapazität wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der KUNDE hat jeden Wechsel im GRUNDSTÜCKS-Eigentum (einschließlich Miteigentum und Erbbaurecht) oder sonstiger Nutzungsrechte am GRUNDSTÜCK (bspw. Miete, Pacht) sowie Name und Anschrift des neuen (Mit)eigentümers, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten PD CPG unverzüglich mitzuteilen. Ein

neuer Berechtigter ist vor seiner Inanspruchnahme der Versorgung zur Mitwirkung an der Ausfertigung eines neuen Vertrages verpflichtet.

- (5) Änderungen dieser AVB werden nach Ablauf von zwei Monaten wirksam, nachdem PD CPG dem KUNDEN die Änderung schriftlich mitgeteilt und der KUNDE der Einbeziehung der geänderten AVB nicht begründetermaßen wegen Unbilligkeit widersprochen hat, wenn PD CPG bei der Mitteilung auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen hat. Ein Widerspruch kommt nicht in Betracht, soweit die Änderung diese AVB allein an öffentlich rechtliche Vorschriften anpasst.

4. Art und Umfang der Versorgung

- (1) PD CPG stellt an dem jeweils vereinbarten Anschluss zu den Bedingungen des Versorgungsvertrages, dieser AVB und des jeweils gültigen Preisblattes TRINK- bzw. BRAUCHWASSER zur Verfügung. PD CPG wird für die der vereinbarten Liefermenge sowie den technischen und hygienischen Erfordernissen entsprechende Unterhaltung der WASSERVERSORGUNGSANLAGE Sorge tragen.
- (2) Der KUNDE verpflichtet sich, die zur Deckung seines gesamten Bedarfs benötigte Menge an TRINK- und BRAUCHWASSER während der Vertragslaufzeit von PD CPG zu beziehen. Die Weiterleitung von TRINK- bzw. BRAUCHWASSER an Dritte ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsfirmen, die im Auftrag des KUNDEN auf seinem GRUNDSTÜCK tätig sind.
- (3) Das WASSER entspricht den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für den jeweils vereinbarten Bedarf (TRINKWASSER oder BRAUCHWASSER) und steht unter angemessenem Druck zur Verfügung. PD CPG ist berechtigt, Beschaffenheit und Druck im Rahmen gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls das aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen angemessen erscheint; dabei sind die Belange des KUNDEN möglichst zu berücksichtigen. Stellt der KUNDE Anforderungen an Beschaffenheit oder Druck, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (4) PD CPG kann verlangen, dass zwischen KUNDE und ihr jeweils bis zum 30. September eines Jahres die Liefermengen an TRINK- und/oder BRAUCHWASSER für das Folgejahr schriftlich festgelegt werden.

5. Anschluss und Benutzung

- (1) Der Anschluss des GRUNDSTÜCKS für die jeweils vereinbarte Versorgung (TRINK- bzw. BRAUCHWASSER) an die WASSERVERSORGUNGSANLAGE erfolgt in Abstimmung mit dem KUNDEN. Soweit nicht abweichend im Einzelfall vereinbart, lässt PD CPG die ANSCHLUSSLEITUNG einschließlich der Anbindung in die KUNDENANLAGE auf Kosten des KUNDEN herstellen. In jedem Fall bedarf die Planung der Art, Lage, Führung, Dimensionierung und des Materials der ANSCHLUSSLEITUNG, der Anbindung der KUNDENANLAGE einschließlich der Anordnung eines ÜBERGABESCHACHTES und des Wasserzählers sowie die Zahl der ANSCHLUSSLEITUNGEN der vorherigen Zustimmung der PD CPG und schließen allein PD CPG oder deren Beauftragte die ANSCHLUSSLEITUNG an die Wasserversorgungsanlage an und setzen sie in Betrieb. Die Benutzung einer ANSCHLUSSLEITUNG darf erst begonnen werden, nachdem PD CPG diese abgenommen hat und für TRINKWASSER-ANSCHLUSSLEITUNGEN die bakteriologische Freigabe vorliegt.
- (2) Der Kunde erstattet PD CPG die Kosten der Herstellung der ANSCHLUSSLEITUNG einschließlich ÜBERGABESCHACHT, Anbindung an die Kundenanlage und Installation des Wasserzählers sowie etwaiger Veränderungen der Anschlussleitung einschließlich der genannten weiteren Installationen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von Kunden veranlasst werden. Die Kosten oder Kostenbestandteile können pauschal berechnet werden.
- (3) Die ANSCHLUSSLEITUNG wird Eigentum der PD CPG, soweit sich der ÜBERGABESCHACHT auf dem KUNDEN-GRUNDSTÜCK befindet, und bleibt in diesem Eigentum unbeschadet der Erstattung der Herstellungskosten durch den KUNDEN; soweit PD CPG im Einzelfall die weitere Einbindung in die KUNDENANLAGE auf Kosten des KUNDEN realisiert hat, geht insoweit das Eigentum mit Erstattung der Herstellungskosten durch den KUNDEN auf diesen über. Der KUNDE hat seine Anlage in einem Zustand zu erhalten, der die ständige Abnahmebereitschaft für WASSER gewährleistet.
- (4) Der laufende Betrieb und die Wartung einschließlich Dichtheitsprüfungen sowie Instandhaltung und ggf. Instandsetzung der ANSCHLUSSLEITUNG obliegt PD CPG, die der KUNDENANLAGE einschließlich ihrer Anbindung an die ANSCHLUSSLEITUNG dem KUNDEN nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen rechtlichen Erfordernissen.
- (5) Die hinter der ANSCHLUSSLEITUNG auf dem GRUNDSTÜCK des KUNDEN betriebene KUNDENANLAGE hat der KUNDE auf seine Kosten entsprechend etwaigen Regelungen des Versorgungsvertrages, dieser AVB und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und gegebenenfalls zu beseitigen (stillzulegen). Die Einhaltung der allgemein anerkannten

Regeln der Technik wird vermutet, wenn Produkte und Geräte eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich tragen oder, soweit das nicht vorgeschrieben ist, ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers, insbesondere das DIN- oder DVGW-Zeichen, oder wenn mit Produkten oder Geräten mit rechtmäßiger Herkunft aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Fertigstellung der KUNDENANLAGE ist PD CPG durch den KUNDEN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die angeschlossenen Anlagen des KUNDEN sind so zu betreiben, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen der PD CPG bzw. die TRINKWASSER-Qualität entstehen können und Dritte nicht geschädigt werden. Insbesondere sind vom KUNDEN Vorkehrungen zu treffen, die es verhindern, dass WASSER aus der KUNDENANLAGE in Anlagen der PD CPG gelangt. Die Auslegung der KUNDENANLAGE auf die Druckanforderungen des KUNDEN hin fällt in dessen Verantwortungsbereich. Der KUNDE hat zu verhindern, dass es infolge seiner Betätigung von Absperrarmaturen zu Druckstößen oder infolge sprunghafter Mehrabnahmen zu wesentlichen Druckänderungen (≥ 1 bar/min.) kommt. Größere Einzelkunden oder Verbrauchsstellen haben deshalb langsam schließende Absperrarmaturen einzubauen.
- (7) Aufgrund besonderer Vereinbarung im Einzelfall können mehrere GRUNDSTÜCKE über eine gemeinsame ANSCHLUSSLEITUNG an die WASSERVERSORGUNGSANLAGE angeschlossen werden. Wird ein GRUNDSTÜCK eines KUNDEN nach seinem Anschluss in mehrere selbständige GRUNDSTÜCKE geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue GRUNDSTÜCK entsprechend.

6. Versorgungsbeschränkungen

- (1) Die Verpflichtung der PD CPG, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der ANSCHLUSSLEITUNG zur Verfügung zu stellen, besteht nicht,
 - (a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Versorgungsaufgabe erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 - (b) soweit und solange PD CPG an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist; sollte die Zumutbarkeit auf unabsehbare Zeit nicht wieder eintreten, kann jede Vertragspartei den Versorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (2) Die Versorgung kann ferner unterbrochen werden, soweit das zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. PD CPG hat jede Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich zu beheben.

- (3) PD CPG hat bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten planmäßigen Unterbrechung der Versorgung für die Zwecke der Herstellung, Instandsetzung und Instandhaltung einschließlich Wartung der WASSERVERSORGUNGSANLAGEN mindestens zwei Werktage im Voraus den KUNDEN unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der planmäßigen Unterbrechung oder Beschränkung schriftlich zu unterrichten. PD CPG ist bei ihrer Maßnahmenplanung bemüht, betrieblichen Erfordernissen des KUNDEN entgegenzukommen.
- (4) Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn
- (a) eine vorherige Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und PD CPG dies nicht zu vertreten hat; oder
 - (b) durch die vorherige Benachrichtigung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen oder Beschränkungen verzögert würde.

Die Benachrichtigung ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen, sobald es die Umstände erlauben.

- (5) Treten unplanmäßige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Versorgung auf, wird PD CPG betroffene KUNDEN unverzüglich unterrichten und die Störung unverzüglich beheben. Abs. (2) bleibt jedoch unberührt.
- (6) PD CPG ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der KUNDE Bestimmungen des Versorgungsvertrages, dieser AVB oder gesetzlicher bzw. untergesetzlicher Regelungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- (a) eine unmittelbar drohende Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwehren;
 - (b) den Verbrauch von WASSER unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern; oder
 - (c) Beeinträchtigungen anderer KUNDEN, schädliche Auswirkungen auf die WASSERVERSORGUNGSANLAGE, Einrichtungen Dritter oder die Umwelt oder Beeinträchtigungen der Qualität des TRINKWASSERS zu verhindern.
- (7) Befindet sich der KUNDE mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder handelt er sonst den in Abs. 6 genannten Verpflichtungen zuwider, ist PD CPG berechtigt, die Versorgung nach Ablauf von zwei Wochen nach entsprechender Androhung einzustellen. PD CPG hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der KUNDE die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

7. Allgemeine Pflichten des KUNDEN aus dem Versorgungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten der PD CPG ist zur Überprüfung der ANSCHLUSSLEITUNG und etwaiger auf dem GRUNDSTÜCK belegener Teile der WASSERVERSORGUNGSANLAGE, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften des Versorgungsvertrages, dieser AVB sowie der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften auch bzgl. der KUNDENANLAGE eingehalten werden, an Werktagen (außer Samstag) von 8.00 bis 17.00 Uhr - bei besonderen Notständen auch an anderen Tagen und auch zu anderen Zeiten - ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen GRUNDSTÜCK zu gewähren. Der KUNDE hat den Beauftragten der PD CPG alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der vertragsmäßigen Angaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind. Die der CPG aufgrund dieser Vorschrift eingeräumten Kontrollmöglichkeiten schaffen keine Verpflichtung der PD CPG zur Überwachung und entbinden den KUNDEN nicht von seiner vertraglichen und gesetzlichen Überwachungspflicht.
- (2) Die Anordnungen der Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen innerhalb einer angemessenen - auch mündlich setzbaren - Frist nicht entsprochen, so ist die CPG auch ohne weitere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des KUNDEN durchführen zu lassen; sie kann dafür Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.
- (3) Während der kalten Jahreszeit haben die KUNDEN auf dem GRUNDSTÜCK die notwendigen Frostschutzmaßnahmen im Hinblick auf die ANSCHLUSSLEITUNG zu treffen. Eingefrorene Teile der ANSCHLUSSLEITUNG müssen durch den KUNDEN auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden, wobei vorher die CPG zu verständigen ist.
- (4) Die ANSCHLUSSLEITUNG und die KUNDENANLAGE sind so zu unterhalten, dass die WASSERVERSORGUNGSANLAGE sowie die ANSCHLUSSLEITUNGEN und KUNDENANLAGEN Dritter sowie die Beschaffenheit des WASSERS nicht beeinträchtigt werden können. Schäden und Mängel an der ANSCHLUSSLEITUNG und der KUNDENANLAGE sind vom KUNDEN auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Jeder KUNDE ist verpflichtet, ihm irgendwie bekannt werdende Schäden und Störungen an den ANSCHLUSSLEITUNGEN unverzüglich PD CPG zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den KUNDENANLAGEN, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung ergeben können.
- (6) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Was-

serentnahme auch ohne besondere Aufforderung sofort einzustellen oder im Einzelfalle auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnungen der in solchen Notfällen zuständigen öffentlichen Stellen sind auch dann zu befolgen, wenn es sich nicht um die sonst für die Wasserversorgung verantwortlichen Stellen handelt. Notfalls müssen die KUNDEN ihre ANSCHLUSSLEITUNGEN und WASSERVERBRAUCHSANLAGEN auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen.

8. Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem GRUNDSTÜCK wird durch Wasserzähler gemessen, die sich, sofern durch PD CPG nicht anders bestimmt, im ÜBERGABESCHACHT befinden. PD CPG entscheidet entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles über Zahl, Bauart, Größe, Ausrüstung und Standort der Zähler. Der KUNDE darf ohne vorherige Zustimmung von PD CPG keinerlei Maßnahmen am von PD CPG festgelegten Aufstellungsort des Wasserzählers oder am Wasserzähler selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (2) Die Wasserzähler werden von PD CPG beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Sie sind Eigentum von PD CPG. Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen von PD CPG überprüft und - soweit erforderlich - instandgesetzt oder durch andere Zähler ersetzt.
- (3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 ist der Wasserzähler auf Verlangen des KUNDEN wahlweise durch Beauftragte der PD CPG, die zuständige Eichbehörde oder eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfstelle zu überprüfen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei PD CPG, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Eichfehlergrenze anzeigt, hat der KUNDE die im Zusammenhang mit der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass die zulässige Eichfehlergrenze überschritten wird, trägt PD CPG über die zulässige Eichfehlergrenze, trägt PD CPG die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der KUNDE hat in diesem letzteren Falle Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die nachweislich zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die nachweislich gering gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich in jedem Falle auf den Zeitraum des laufenden und allenfalls des vorhergehenden Ableseabschnittes.
- (4) Hat ein Wasserzähler versagt (z. B. bleibt stehen oder funktioniert nicht korrekt), so schätzt PD CPG den Verbrauch unter Zugrundelegen des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Kalenderjahr. Die Angaben des

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS (z. B. über Zahl der Beschäftigten, Einsatz des Wassers für betriebliche Zwecke) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Der Zutritt zum ÜBERGABESCHACHT, zu den Wasserzählern, das Ablesen der Wasserzähler sowie deren Ein-, Aus- und Wiedereinbau muss jederzeit im Rahmen der Ziff. 7 Abs. 1 dieser AVB ohne Erschwerungen möglich sein.

9. Entgelte

- (1) PD CPG erhebt – wie in dem jeweils gültigen Preisblatt einheitenbezogen be-
ziffert –
- (a) von allen KUNDEN für die Bereitstellung und Lieferung von TRINKWASSER bzw. von BRAUCHWASSER einen auf die jeweilige Zählergröße bezogenen monatlichen Grundpreis,
 - (b) von allen KUNDEN einen auf die tatsächliche Abnahmemenge bezogenen Arbeitspreis für die jeweilige Wasserart (TRINKWASSER oder BRAUCHWASSER) und
 - (c) sowie ggf. von Industriekunden einen Leistungspreis nach der für die jeweilige Wasserart im Liefervertrag vereinbarten oder nach der tatsächlich höheren abgenommenen Jahresmenge.
 - (d) Zusätzlich kann im Preisblatt gegenüber Industriekunden bei Unterschreitung der für die jeweilige Wasserart vereinbarten Jahresmenge die Bezahlung des Arbeitspreises für mindestens 80% der für den Vertrag der jeweiligen Wasserart vereinbarten Menge vorgesehen werden.
 - (e) Für alle KUNDEN kann das Preisblatt einen gesonderten Leistungspreis für die vereinbarte gesonderte Vorhaltung einer Löschwasserkapazität vorsehen.
- (2) PD CPG ist berechtigt, die nach vorstehendem Abs. 1 i.V.m. dem Preisblatt per 1. Januar 2013 festgelegten Entgelte nach billigem Ermessen anzupassen. Anlass für eine solche Anpassung sind neben den für die Anpassungsformel gemäß Abs. 3 maßgeblichen Größen insbesondere der Eintritt eines der folgenden Ereignisse, aus dem sich ab dem Zeitpunkt der Geltung der Änderung voraussichtlich eine Be- oder Entlastung ergibt, und zwar
- (a) wenn sich die Höhe der Steuerlasten (mit Ausnahme von Ertragsteuern, die Gewerbebeertragsteuer aber nur insoweit, als sie auf den Gewinn entfällt) oder sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren, die PD CPG im Zusammenhang mit ihrer auf den Wasserversorgungs-Vertrag bezogenen Tätigkeit zu tragen hat, ändert;
 - (b) wenn Verträge der PD CPG mit Vorlieferanten eine Erhöhung der Einstandskosten der PD CPG vorsehen;

- (c) wenn sich das Recht (auch das Satzungsrecht) oder die Verwaltungspraxis und dadurch die Anforderungen an die Wasserversorgung, insbesondere die TRINKWASSER-Versorgung, ändern und dies eine Änderung der Betriebsausgaben der PD CPG unmittelbar oder mittelbar bewirkt; oder
- (d) wenn Vertragsstörungen durch höhere Gewalt eintreten oder sonst eine der von beiden Vertragspartnern übereinstimmend zugrunde gelegten Vertragsgrundlagen entfällt.
- (3) Sämtliche Entgelte nach Ziff. 1 i.V.m. dem Preisblatt per 01.01.2013 (dem die Stände der nachfolgenden Indizes von Juli 2012 zugrundeliegen) unterliegen unabhängig von den Gründen des Abs. 2 einer Anpassung mit Wirkung ab 1. Januar des Folgejahres aufgrund Mitteilung jeweils zum 31. Oktober des Kalenderjahres um den Korrekturfaktor K, der sich wie folgt berechnet:

$$K = 0,1 + 0,27 * \frac{L}{L_0} + 0,28 * \frac{E}{E_0} + 0,35 * \frac{I}{I_0}$$

In der Formel bedeuten:

K	=	Anpassungsfaktor
L	=	Arbeitsentgelt gemäß Tarifvertrag Versorgungsbetriebe, Entgelt (Ost), Gruppe 6, Stufe 1, zzgl. der aktuellen Lohnnebenkosten, bezogenen auf eine monatliche Arbeitszeit von 154 h, für Juli des Mitteilungsjahres
L ₀	=	Arbeitsentgelt L erstmalig per Juli 2012 und sodann per Juli des jeweils letzten Mitteilungsjahres
E	=	Erzeugerpreisindex „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden“, lfd. Nr. 619 der Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes (mit der ggf. fortzuschreibenden Basis 2005 = 100), per Juli des Mitteilungsjahres
E ₀	=	Stand des EL erstmals per Juli 2012 und sodann per Juli des jeweils letzten Mitteilungsjahres
I	=	Erzeugerpreisindex „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, lfd. Nr. 3 der Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes (mit der ggf. fortzuschreibenden Basis 2005 = 100), per Juli des Mitteilungsjahres
I ₀	=	Stand des I erstmals per Juli 2012 und sodann per Juli des jeweils letzten Mitteilungsjahres

Soweit Indizes nicht unverändert fortgeführt werden, ist PD CPG berechtigt, nach billigem Ermessen einen dem vorstehenden Index möglichst nahekommenen Index auszuwählen.

- (7) Alle Entgelte sind Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Zusätzlich wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.

10. Abrechnung

- (1) Die Ermittlung der verbrauchsabhängigen Entgelte erfolgt mittels Wasserzähler (Ziff. 8 dieser AVB). Der Wasserverbrauch wird entsprechend den Abrechnungszeiträumen festgestellt. Auf Verlangen werden dem KUNDEN die Termine zur Ablesung der Wasserzähler mitgeteilt, um die Anwesenheit des KUNDEN bei der Ablesung zu ermöglichen.
- (2) Die Abrechnungszeiträume betragen mindestens einen Kalendermonat und werden von PD CPG im Einzelfall im Hinblick auf die nach ihrem Ermessen gesehene Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt.
- (3) Entgelte nach dieser Ziffer 10 sind vierzehn (14) Arbeitstage nach Eingang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Frist beginnt drei (3) Tage nach Rechnungslegung, wenn der KUNDE nicht einen späteren Zugang der Rechnung nachweist. Bei Zahlungsverzug sind die offenen Beträge mit acht (8) Prozent p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (4) PD CPG ist befugt, Abschläge auf das Entgelt in vorschüssigen Raten, jeweils bis zum zehnten (10) Arbeitstag des Monats, eines Zweimonatszeitraums oder eines Quartals zu erheben, je nachdem für welchen Erhebungsrhythmus sich PD CPG nach ihrem Ermessen entscheidet. Grundlage der Vorschüsse auf den Leistungspreis und auf den Arbeitspreis sind die vertraglich vereinbarten Abnahmemengen, mindestens aber die entsprechenden Werte für den letzten bei Rechnungsstellung abgelaufenen Vorschuss-Zeitraum. PD CPG ist berechtigt, bei unterjährigen Veränderungen der Abnahme des KUNDEN die Vorschüsse entsprechend anzupassen.
- (5) Ist der KUNDE zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann PD CPG die Lieferung von TRINK- und/oder BRAUCHWASSER verweigern, sofern der KUNDE nicht Sicherheit in Höhe des Vorauszahlungsbetrages leistet. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (6) Gegen Ansprüche der PD CPG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden und können nur aufgrund solcher Gegenansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden.

11. Haftung der PD CPG

- (1) PD CPG haftet, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 eine weitergehende Haftung ergibt, für einfache Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – d. h. der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Versorgung mit TRINK- und/oder BRAUCHWASSER in den Grenzen des Versorgungsvertrages und dieser AVB sowie solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen – und ferner nur beschränkt auf typische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden bis zu einem Maximalbetrag von € 10.000. Diese Beschränkung in den Fällen der Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der Fälle des Abs. 2 und 3 gilt auch für die Verletzung vorvertraglicher Pflichten und eine Haftung aus unerlaubter Handlung.
- (2) PD CPG haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) PD CPG haftet ferner für alle sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; diese Haftung ist bei grober Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmern der Höhe nach beschränkt auf einen Maximalbetrag von € 20.000.

12. Haftung des KUNDEN

- (1) Der KUNDE haftet für von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden der PD CPG, insbesondere aufgrund von Verstößen gegen Pflichten aus dem Versorgungsvertrag, aus diesen AVB oder aus gesetzlichen oder untergesetzliche Bestimmungen zur Benutzung, Bedienung bzw. Verwendung der Wasserversorgung sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht der Ziff. 7 Abs. 5 dieser AVB oder aufgrund mangelhaften Zustandes der Kundenanlage. Der KUNDE hat PD CPG von allen darauf zurückgehenden Ansprüchen Dritter freizuhalten. Mehrere Verursacher oder sonst Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die nach dem vorstehenden Absatz Haftenden haben neben den gegen sie bestehenden unmittelbaren Ansprüchen der PD CPG diese auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der damit zusammenhängenden Schäden gegenüber der CPG geltend gemacht werden können.
- (3) Bei allen aufgrund des Versorgungsvertrages und dieser AVB bestehenden Verpflichtungen haften die betreffenden Verpflichteten eines GRUNDSTÜCKS als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist.

13. Baukostenzuschuss

- (1) PD CPG ist berechtigt, von dem KUNDEN neben der Erstattung der Herstellungskosten der ANSCHLUSSLEITUNG bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die WASSERVERSORGUNGSANLAGE einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der WASSERVERSORGUNGSANLAGE zu verlangen. Der Baukostenzuschuss darf 70 % der um Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.
- (2) PD CPG kann zur Bemessung des Baukostenzuschusses kostenorientierte Maßstäbe wie insbesondere die erwartete Liefermenge oder auch Grundstücksgröße, Nutzflächen usw., verwenden.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der KUNDE die WASSERVERSORGUNGSANLAGE aufgrund baulicher oder sonstiger Veränderungen auf dem Grundstück oder aufgrund veränderter Betriebsweise erhöht in Anspruch nimmt und hierdurch eine Veränderung der WASSERVERSORGUNGSANLAGE notwendig wird. Er ist auf der Grundlage der tatsächlichen Veränderungskosten zu bemessen, wobei in die Berechnung nur die Grundstücke einbezogen werden, die die veränderte WASSERVERSORGUNGSANLAGE erstmals oder erhöht in Anspruch nehmen können. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

14. Geltungsdauer

Diese AVB gelten ab 01.01.2013 unabhängig vom Zeitpunkt deren Zustandekommens für alle Wasserversorgungsverträge mit PD CPG.

15. Sonstiges

- (1) PD CPG hat das Recht, auch wiederholt, vom KUNDEN eine Zustimmung zur Übernahme des Wasserversorgungsauftrags durch einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu fordern, wenn und soweit PD CPG ihre WASSERVERSORGUNGSANLAGEN und/oder ANSCHLUSSLEITUNGEN ganz oder teilweise veräußert oder Dritten gleich aus welchem Rechtsgrund überlässt oder öffentlich-rechtlich die Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt. Rechtsfolge der Einzelrechtsnachfolge im vorstehenden Sinne ist der schuldbefreiende Übergang des Vertrages auf den von PD CPG benannten Dritten, wobei PD CPG nur dann von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit wird, wenn der Einzelrechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der KUNDE nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Erklärung dies abgelehnt hat. Die Ablehnung des Ein-

tritts eines Nachfolgers in diesen Vertrag ist nur dann wirksam, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers bestehen.

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Wasserversorgungsvertrages einschließlich dieser AVB und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. **Bezugnahmen auf Rechtsnormen oder Verwaltungsakte beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.**
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Wasserversorgungsvertrages oder dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Beachtung der Schriftform durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich bei Durchführung des Wasserversorgungsvertrages oder dieser AVB eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Bitterfeld-Wolfen, den ...

P-D ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH

J. Preiss-Daimler
Geschäftsführender Gesellschafter